

Gemeinsam für Dürtlewang e.V.

Entwurf Satzung Stand 18.07.2024

Präambel

Der Verein koordiniert, bündelt und unterstützt das ehrenamtliche, soziale und kulturelle Engagement im Stadtteil Stuttgart-Dürtlewang und Umgebung. Alle Menschen sind aufgerufen, sich für ein gleichberechtigtes, partnerschaftliches und tolerantes Zusammenleben und Miteinander von Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Nationalität und Religion, einzusetzen. In diesem Bewusstsein tritt der Verein zur Förderung des Gemeinwesens in Dürtlewang und Umgebung ein und stärkt die demokratischen Partizipations- und Selbstorganisationsmöglichkeiten von allen Menschen in Dürtlewang.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für Dürtlewang e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Dürtlewang.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen und führt danach zusätzlich die Bezeichnung „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des bürgerschaftlichen / ehrenamtlichen Engagements
 - der Gemeinwesenarbeit
 - des kulturellen, sozialen und friedvollen Zusammenlebens aller Menschen in Dürtlewang
 - der demokratischen Willensbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Planung, Unterstützung und Durchführung von Angeboten, Aktivitäten und Veranstaltungen
 - die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Initiativen und Vereinen in Dürtlewang und Umgebung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und dient der Allgemeinheit. Er verfolgt gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die an der Umsetzung der Vereinszwecke gemäß § 2 interessiert ist.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit dem Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer dreimonatigen Frist jeweils zum Jahresende (31.12.) möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das künftige Mitglied die Satzung und sonstigen Vereinsordnungen an. Das Mitglied verpflichtet sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird in Geld an den Verein entrichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung kann zu diesem Zweck eine Beitragsordnung erlassen.

(4) Alle Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand verpflichtet, eine ladungsfähige Postanschrift mitzuteilen. Die Mitglieder sollen weiter eine E-Mail-Adresse angeben

und dem Vorstand unverzüglich, für den Verein relevante Änderungen z.B. Namens- und Adressänderungen, mitteilen.

§ 6 Beiträge und Finanzen

(1) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und aus Zuwendungen zusammen. Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und im Regelfall im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 30.03. des jeweiligen Jahres zu zahlen.

(3) Mitglieder mit geringen Einkünften können auf Antrag Ermäßigung oder Befreiung vom Mitgliedsbeitrag erhalten. Der Antrag ist an den/der Kassierer/in zu richten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresabschluss sowie den Jahresbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl eines/r Kassenprüfers/in, über Vereinsaufgaben, über die Beitragsordnung und über Satzungsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher in Textform an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. postalische Adresse unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Über die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Jedem Mitglied steht es frei, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mittels E-Mail, zusätzliche Themen für die Mitgliederversammlung zu nennen oder Änderungen zu beantragen. Änderungen der Tagesordnung sind spätestens mit Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen

Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden

Durch ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe einer Begründung an den Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) verlangt werden. Dem Vorstand ist eine entsprechende Tagesordnung zu übermitteln. Diese Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Fassung verpflichtend.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die den wesentlichen Inhalt der Diskussion zusammengefasst wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand auch eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder können auch Beisitzer wählen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Für jedes Mitglied des Vorstands erfolgt pro Amt ein eigener Wahlgang. Die Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Wiederwahl oder zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(4) Der Vorstand übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstände ihre Zustimmung erklären. Werden Beschlüsse fernmündlich getroffen, sind diese binnen 14 Tagen nach Beschluss, schriftlich zu dokumentieren.

(8) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und aufzubewahren. Die Mitglieder sind über die getroffenen Beschlüsse in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zur Satzungsänderung, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins muss die Mitgliederversammlung über die Verwendung des bei Auflösung vorhandenen Vermögens nach Ablösung aller Verbindlichkeiten entscheiden.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung

am

im

in 70565 Stuttgart-Dürrolewang

beraten und mit Ja-Stimmen und Enthaltungen angenommen.

Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Funktion	Name	Unterschrift
Vorsitzende/r		
Stellv. Vorsitzende/r		
Kassierer/in		
Schriftführer/in		
Mitglied		
Mitglied		
Mitglied		